

Antrag

des Abgeordneten Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

Rückzahlungen der Coronasoforthilfe

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele der ca. 240.000 angeschriebenen Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 mit der Coronasoforthilfe unterstützt wurden, der Aufforderung einer Abschlussrechnung nachgekommen sind, (a) bis zur ursprünglichen Frist am 16. Januar 2022 und (b) bis zum 31.07.2022;
2. bei wie vielen eine Rückzahlung festgestellt wurde und wie hoch die Gesamtsumme aller Rückzahlungen ist;
3. welche Informationen, ggf. auch Schätzungen, ihr vorliegen, inwiefern eine Regelung mit Stichtag 01.04.2020 zur Berechnung des Liquiditätsengpasses zu einer anderen Rückzahlungsquote und Rückzahlungsgesamtsumme geführt hätte;
4. inwiefern Unternehmen, die bei der Schlussabrechnung der Coronasoforthilfe einen höheren Förderbedarf als ursprünglich beantragt festgestellt haben, heute einen weiteren, erhöhte Coronasoforthilfe beantragen können oder im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung gewährt bekommen;
5. auf welche Art und Weise die Richtigkeit der vorgenommenen Abschlussrechnungen kontrolliert wird (mit ggf. unter Angabe eines Zeitplans, Beschreibung des Prüfungsvorgangs sowie Zielgröße für die durchzuführenden Prüfungen);
6. was mit den Unternehmen passiert, welche der Aufforderung nach einer Schlussabrechnung nicht nachgekommen sind, insbesondere inwiefern bzw. unter welchen Bedingungen dies einen (versuchten) Subventionsbetrug darstellt und unter welchen Bedingungen eine vollständige Rückforderung der Soforthilfe erfolgt oder darauf auch verzichtet werden kann;
7. wie viele freiwillige Rückzahlungen (a) zum Stichtag 31.07.2022 sowie (b) vor Versand der Aufforderung zur Einreichung der Abschlussrechnung im Oktober 2021 bereits vorgenommen wurden;
8. welche Konsequenzen drohen, falls Unternehmen der Rückzahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen;
9. inwiefern Zinszahlungen, die aufgrund einer nicht-erfolgten Rückzahlung bis zum 30.06.2023 fällig werden können, nur für einen Zeitraum ab dem 30.06.2023 fällig werden oder für einen anderen Zeitraum;
10. welche Vorgaben es von Seiten der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Rückzahlungsverfahrens gab;
11. inwiefern es zu den Modalitäten des Rückzahlungsverfahrens eine Abstimmung mit der Bundesregierung und anderen Bundesländern gegeben hat;
12. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie die anderen fünfzehn Bundesländer das Rückzahlungsverfahren ausgestaltet haben;
13. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie hoch die Rückzahlungsquoten (d.h. Verhältnis zwischen Anträgen mit und ohne Rückzahlungsbedarf) in anderen Bundesländern sind,
14. wie viel administrative Ressourcen und Kosten das gesamte Rückzahlungsverfahren, angefangen beim Versand der Aufforderung zur Schlussabrechnung über den Versand der Zahlungsaufforderungen bis hin zur Verwaltung/Kontrolle der Rückzahlungen selbst (a) bei den betroffenen Unternehmen bzw. deren Steuerberatern und „prüfenden Dritten“ und (b) bei der L-Bank in Anspruch genommen hat bzw. noch in Anspruch nehmen wird;
15. inwiefern die L-Bank über die notwendigen Ressourcen verfügt, um das Rückzahlungsverfahren, mögliche Rückfragen und Einwände zum Verfahren sowie mögliche Anträge auf Stundung ab April

2023 bearbeiten zu können, oder ob erneut mit einer Überlastung und sehr langen Verzögerungen zu rechnen ist;

08.08.2022 Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Rülke, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung:

Ab Anfang August 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zusammen mit der L-Bank das Rückzahlungsverfahren für die Coronasoforthilfe aus dem Frühjahr 2020 gestartet. Alle Unternehmen, welche zum Jahreswechsel 2021/22 eine Schlussabrechnung eingereicht haben, wurden ggf. zur Rückzahlung ihrer Soforthilfe aufgefordert. Der Antrag erkundigt sich nach den Details des Rückzahlungsverfahrens.